

Merkblatt

Rabenvogelverordnung und Krähenfang

Warum Rabenvogelbejagung

Rabenvögel sind in Österreich weitverbreitete Brutvögel, denn als Nahrungsoportunisten finden sie stets ein großes Nahrungsangebot vor. Sie sind dadurch Gewinner der modernen Kulturlandschaft und können unnatürlich hohe Bestandsdichten erreichen. Daher gibt es das Erfordernis, aus ökologischen Erwägungen regulierend in die Populationen einzugreifen. Das trifft insbesondere zu, wenn sie für Verliererarten der Kulturlandschaft ein Problem darstellen:

Als Nahrungsoportunist nehmen Rabenvögel neben pflanzlicher auch tierische Nahrung auf. Dazu gehören vor allem in der Zeit der Aufzucht Gelege und Jungtiere von Singvögeln, kleine Reptilien sowie Jungtiere von Säugern, die leicht zu fangen sind. Das kann sich auf die Bestände der Beutetiere negativ auswirken, vor allem, wenn die Populationen dieser Arten stark ausgedünnt sind. Für seltene Tierarten kann dieser zusätzliche Prädationsdruck durch die Rabenvögel also eine populationsgefährdende Wirkung entfalten, zumal diese Angriffe auf den aktuellen Nachwuchs konzentriert und Alternativen wie z.B. Zweitbruten oft nicht möglich sind. Die Ergebnisse moderner Forschung weisen den negativen Einfluss der Rabenvögel auf ihre Beutetiere nach. Die Eingriffe sind demnach besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesucht wird. Deshalb besteht der Bedarf, die Populationen der Rabenvögel zu regulieren, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der menschlichen Landbewirtschaftung hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Rabenvögel richten zudem Schäden in der Landwirtschaft an, indem sie in Obstkulturen Früchte anpicken, Saatgut von Getreide, Mais, etc. auspicken oder indem sie gelagerte Silage-Rundballen und Flachsiloanlagen aufpicken und unbrauchbar machen.



Rechtlicher Status

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe), Elstern und Eichelhähern fallen unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten ist unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur möglich, wenn Ausnahmebestimmungen (Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden) in Kraft sind!

Wichtig: Außerhalb der Schusszeiten und ohne solche speziellen Verordnungen für das Fangen und Erlegen von Krähenvögeln dürfen Rabenvögel nicht bejagt werden und die Krähenfänge nicht „fängisch“ gestellt sein (Öffnen oder Entfernen der Körbe!).

In den Verordnungen wird die Bejagung mit Schusswaffen und Krähenfängen geregelt sowie ein Entnahmekontingent festgelegt.

Entnahmekontingent und Erfassung von Abschüssen/Fallwild

- Das maximale Entnahmekontingent für das jeweilige Kalenderjahr und den jeweiligen Bezirk ergibt sich aus dem Durchschnitt der Entnahmen (Abschuss + Fallwild) der drei vorangegangenen Kalenderjahre (Beispiel: Kontingent 2024 = Jahresdurchschnitt der Abschüsse und Fallwild 2021, 2022 und 2023)
- Dieses jährliche Kontingent des Bezirkes kann um max. 10 % überschritten werden.
- Das Kontingent gilt für den Bezirk/Magistrat, nicht für das einzelne Revier. Das heißt, ein Revier kann durchaus mehr oder weniger entnehmen, als der Schnitt der letzten drei Jahre, solange das Bezirkskontingent nicht überschritten wird.
- Entnahmen sind spätestens innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab dem Abschuss oder dem Fund bei Fallwild, vom Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) ins JIS-Online einzutragen (unter Abschusserfassung, sonstige Wildarten).
- Wenn die Behörde es verlangt, ist ihr Auskunft zu erteilen, die im elektronischen System geführten Aufzeichnungen oder die Abschusslisten vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.
- Der Jagdverband unterstützt bei der Einhaltung des Kontingents, indem die Bezirkszahlen regelmäßig kontrolliert und eine Infomail an die Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) ausgesandt wird, wenn die Grenze des Kontingents nahezu erreicht ist. Gleichzeitig wird auch die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat informiert.



Verwendung des Krähenfangs

Die Verwendung von Krähenfängen ist in folgenden Zeiträumen erlaubt:

- Aaskrähen nur von 1. Jänner bis 31. März und von 1. Juli bis 31. Dezember
- Elstern und Eichelhäher von 1. Jänner bis 15. März und von 1. August bis 31. Dezember.

Die Krähenfänge sind täglich mindestens einmal zu kontrollieren. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich wieder freizulassen. Krähenfänge müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können. Gefangene Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

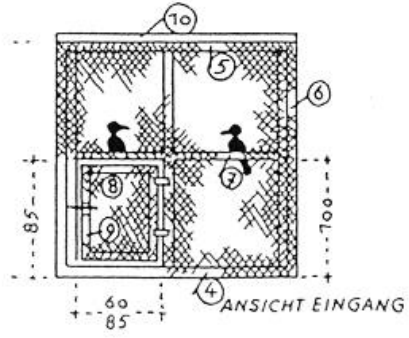
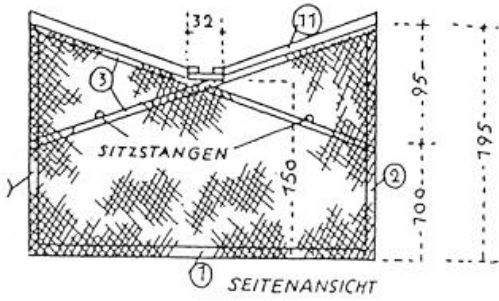
Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangt, ist der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

Formelle Vorgangsweise:

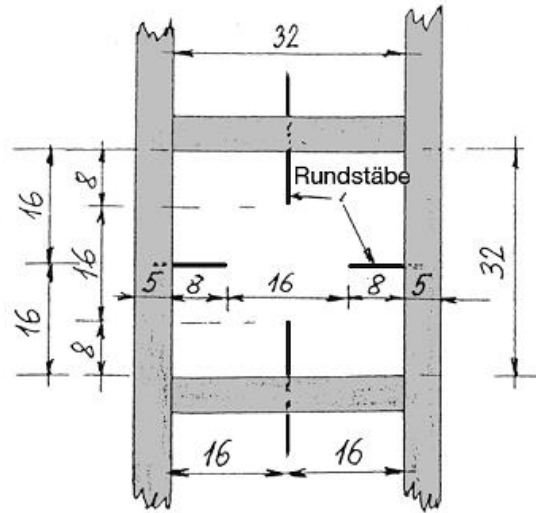
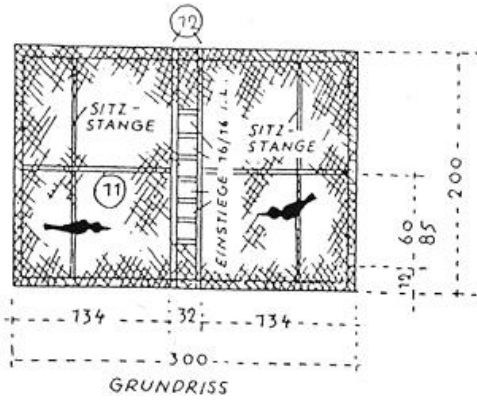
Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer Ausnahmebestimmung (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang) nicht bewilligungspflichtig.

Konstruktionshinweise für den Nordischen Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwiterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln (Verringerung der Sichtbarkeit und Auffälligkeit) und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweiten verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles z.B. mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie z.B. ausreichend große Eingangstüren sind möglich.



Einstiegsdetail M 1:10





Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen keine lebenden Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden. Die Fallen müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

Standortwahl:

Der im jeweiligen Revier optimale Standort ist durch Versuche herauszufinden. Bewährt haben sich für die Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen, die gerne als Rastplätze genutzt werden. Die Flugstrecken von und zu den Schlafgebieten sind ebenfalls günstige Bereiche. Bei der Standortwahl ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch jagdfremde Personen zu denken.

Eine Möglichkeit zur Minimierung solcher externer Störungen ist:

- Aufstellung des Krähenfangs in einem entsprechend eingefriedeten Bereich
- Aufstellen des Krähenfangs an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß. ACHTUNG: Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden. Als Lockvogel wären Tierattrappen zu bevorzugen.